

Solingen, den 28.05.2015

Frau Dr. Cirocki  
Tel.: 2590  
n.cirocki@solingen.de

Az.:

**Ordnungsamt, Stadt Wuppertal - Herr Baumann**

**Hier: Thema (s. u.) auf dem Hauptausschuss der Stadt Wuppertal vom 17.06.2015  
Bezug: Antrag des Wuppertaler Tierschutzvereins vom 30.04.2015 gemäß § 24 GO NRW  
zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen**

§ 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betreffenden Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist. Außerdem kann eine Kennzeichnung und Registrierung für sog. Freigängerkatzen vorgeschrieben werden. Für die Feststellung, ob die für den Erlass einer Verordnung maßgeblichen Voraussetzungen nach § 13 b TierSchG vorliegen, sind Erkenntnisse über die Gegebenheiten vor Ort erforderlich. Gemäß § 5 der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 212) ist die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13 b TierSchG auf die Kreisordnungsbehörden übertragen worden. Das MKULNV beabsichtigt, dieses Regelungsgeschehen möglichst zu vereinheitlichen und erarbeitet dazu zurzeit Musterverordnung bzw. Material zur Erstellung entsprechender Rechtsverordnungen für die Kreisordnungsbehörden.

Für die Feststellung, ob die für den Erlass einer Verordnung maßgeblichen Voraussetzungen nach § 13 b TierSchG in Wuppertal vorliegen, sind Erkenntnisse über die Gegebenheiten vor Ort erforderlich. Gesicherte Erkenntnisse über die Anzahl der gehaltenen Katzen, die Freigang in die Natur haben und nicht kastriert sind sowie mögliche freilebende Katzen in der Stadt Wuppertal liegen dem BVLA nicht vor. Eine Rechtsnorm zur Erfassung aller Katzenhalter liegt nicht vor.

Die Ermittlung eines Schutzgebietes, für die diese Verordnung gilt, dürfte sich somit als schwierig erweisen.

Des Weiteren würde der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung erheblichen personellen Mehraufwand bedeuten und die Frage eröffnen, wer in dieser Sachlage mit wie viel Personal tätig wird, um innerhalb eines festgelegten Schutzgebietes angetroffene Freigänger, einzufangen, auf Kennzeichnung zu prüfen sowie den Halter zu ermitteln. Auch die Maßnahmen der Durchführung der Kastration sich gfs. durchzuführen, sowie die Kostenabwicklung zu klären. Auch die Überlegung ein Auslaufverbot für unkastrierte Katzen zu verhängen dürfte die Kommune vor eine weitere Herausforderung stellen. Unter den o. g. Gesichtspunkt wird empfohlen den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen von der Kommune kritisch zu prüfen.



Dr. Cirocki